

Statuten der Männerriege Flims

- 1. Name und Sitz**
- 2. Ziel und Zweck**
- 3. Mitgliedschaft**
 - 3.1 Mitgliederkategorien
 - 3.2 Stimm- und Wahlrecht
 - 3.3 Eintritt
 - 3.4 Dispens
 - 3.5 Ehrungen und Auszeichnungen
 - 3.6 Erlöschen der Mitgliedschaft
- 4. Mittel**
- 5. Organisation des Vereins**
 - 5.1 Generalversammlung
 - 5.1.1 Einberufung
 - 5.1.2 Traktandenliste
 - 5.1.3 Weitere Kompetenzen
 - 5.1.4 Antragsrecht
 - 5.1.5 Abstimmungen und Wahlen
 - 5.2 Versammlungen
 - 5.3 Vorstand
 - 5.3.1 Zusammensetzung
 - 5.3.2 Kompetenzen
 - 5.3.3 Aufgaben
 - 5.3.3.1 Vorstand
 - 5.3.3.2 Präsident
 - 5.3.3.3 Vizepräsident
 - 5.3.3.4 Technischer Leiter
 - 5.3.3.5 Aktuar
 - 5.3.3.6 Kassier
 - 5.3.3.7 Beisitzer
 - 5.3.3.8 Web- und Medienbeauftragter
 - 5.4 Revisoren
 - 5.5 Turnbetrieb
 - 5.6 Publikationen
- 6. Zeichnungsberechtigung**
- 7. Haftung**
- 8. Auflösung des Vereins**
- 9. Inkraftsetzung**

1. Name und Sitz

Die Männerriege Flims ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein wurde am 18. Januar 1966 gegründet. Er hat Sitz in Flims.

2. Ziel und Zweck

Der Verein

- fördert die körperliche Fitness seiner Mitglieder
- bietet zeitgemässen und altersgerechten Sport
- kann an Sportveranstaltungen teilnehmen
- unterstützt andere Organisationen bei der Durchführung von Anlässen
- pflegt freundschaftliche Kontakte zu anderen Turn- und Sportgruppen
- organisiert zur Pflege der Kameradschaft Wanderungen, Reisen und Zusammenkünfte

3. Mitgliedschaft

3.1 Mitgliederkategorien

Die Männerriege besteht aus:

- A-Mitglieder (turnende Mitglieder)
- B-Mitglieder (nichtturnende Mitglieder)
- Freimitglieder*

*Die Kategorie **Freimitglieder** wird mit diesen Statuten aufgehoben. Die nach den alten Statuten ernannten Freimitglieder behalten ihren Status.

3.1.1 **A-Mitglied** kann werden, wer das 45. Altersjahr erreicht hat.

3.1.2 **B-Mitglied** kann werden, wer während mindestens drei Jahren A-Mitglied war. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

3.2 Stimm- und Wahlrecht

Alle unter Art. 3.1 aufgeführten Mitglieder sind gleichermassen stimm- und wahlberechtigt.

3.3 Eintritt

Der Eintritt in den Verein erfolgt nach Unterzeichnung und Abgabe der Beitrittserklärung an den Vorstand, in der Regel nach dem dritten Besuch einer Turnstunde.

Die formelle Aufnahme erfolgt an der Generalversammlung.

3.4 Dispens

Über Dispensationsgesuche entscheidet der Vorstand.

3.5 Ehrungen und Auszeichnungen

Für fleissigen Turnstundenbesuch wird eine vom Vorstand bezeichnete Auszeichnung abgegeben. Für besondere Verdienste kann der Vorstand angemessene Geschenke überreichen.

3.6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

Ein **Austritt** aus dem Verein hat in schriftlicher Form bis spätestens Ende des Vereinsjahres zuhanden des Vorstandes zu erfolgen.

Über **Ausschlüsse** von Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung. Dem betroffenen Mitglied muss auf dessen Verlangen der Grund des Ausschlusses bekanntgegeben werden.

Als Ausschlussgründe gelten:

- Handlungen, die das Ansehen und Interesse des Vereins schädigen
- Nichtbeachtung der Vereinsbeschlüsse und schwerwiegende Verstösse gegen die Vereinsstatuten
- Nichtbezahlen des Jahresbeitrags

4. Mittel

Zur Erfüllung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Arbeitsleistungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt.

A-Mitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als B-Mitglieder. Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Freimitglieder gemäss den alten Statuten (in den aktuellen Statuten ist diese Mitgliederkategorie aufgehoben) sind weiterhin vom Beitrag befreit.

5. Organisation des Vereins

5.1 Generalversammlung

5.1.1 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung als oberstes Organ der Männerriege Flims wird alljährlich einberufen und findet binnen dreier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Sie wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden durch persönliche Einladung einberufen. Jede rechtzeitig einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Hälfte aller in Art. 3 aufgeführten Mitglieder, die Generalversammlung oder der Vorstand können eine ausserordentliche Generalversammlung beantragen bzw. einberufen. Sie muss innert einem Monat abgehalten werden.

Der Vorstand kann Gäste zur Generalversammlung einladen.

5.1.2 Traktandenliste

Die Traktanden der ordentlichen Generalversammlung sind in der Regel:

- Begrüssung und Appell
- Wahl der Stimmenzähler
- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Genehmigung der Jahresberichte:
 - o des Präsidenten
 - o des Technischen Leiters
- Genehmigung der Jahresrechnung:
Revisorenbericht, Déchargeerteilung an den Vorstand
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Mutationen (Eintritte, Austritte, Dispensationsgesuche, Ausschlüsse)
- Kenntnissnahme des Tätigkeitsprogramms
- Wahlen (Vorstand, Revisoren)
- Anträge
- Ehrungen, Auszeichnungen
- Varia, Umfrage

5.1.3 Weitere Kompetenzen

- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind und die der Generalversammlung von Gesetzes wegen vorbehalten bleiben

5.1.4 Antragsrecht

- Jedes Mitglied hat das Recht, zuhanden der Generalversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern diese dem Präsidenten schriftlich zwei Wochen vor dem Versand der Einladung gestellt wurden
- Zum Eintreten auf ein nicht traktandiertes Geschäft, vorgelegt durch den Vorstand oder durch einen Versammlungsteilnehmer, bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden Mitglieder

5.1.5 Abstimmungen und Wahlen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Präsident mit Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder ein anonymes schriftliches Verfahren verlangt wird.

5.2 Versammlungen

Vorbehältlich der Kompetenz der Generalversammlung kann der Vorstand für dringende Geschäfte und zu deren Erledigung zusätzliche Versammlungen einberufen.

5.3 Vorstand

5.3.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern:

- Präsident
- Technischer Leiter
- Aktuar
- Kassier
- Beisitzer
- Web- und Medienbeauftragter

Über das Amt des Vizepräsidenten entscheidet der Vorstand.

Die Vorstandsmitglieder werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt, und zwar:

- in **geraden** Jahren: Präsident, Kassier und "Web- und Medienbeauftragter"
- in **ungeraden** Jahren: Aktuar, Technischer Leiter und Beisitzer

Sämtliche Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. In Ausnahmefällen ist Ämterkumulation möglich.

5.3.2 Kompetenzen

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, er leitet die Vereinsangelegenheiten und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung.

Insbesondere ist er zuständig für:

- Vertretung des Vereines nach aussen
- Marketing, Massnahmen zur Mitgliederförderung
- Beschlüsse über die Durchführung von Veranstaltungen sowie über die Teilnahme an solchen
- Regelung des Sportbetriebes
- Erlass von Reglementen
- Ernennung von Arbeitsgruppen (Fachgruppen)
- Ausgaben im Rahmen des Budgets sowie Verfügungsgewalt bis max. CHF 1'000.00 pro ausserordentliche Aufwendung und Jahr

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig; er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

5.3.3 Aufgaben

5.3.3.1 Vorstand

An den Vorstandssitzungen ist zur Beschlussfassung die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der Anwesenden, bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Vorstandssitzungen finden auf Verlangen des Präsidenten oder zweier Vorstandsmitglieder statt. Die einzelnen Geschäfte sind zu traktandieren. Über die Sitzungen werden Beschlussprotokolle geführt.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (z.B. E-Mail) ebenfalls gültig. Die Vorstandsmitglieder sind in der Ausübung ihrer Funktion nicht autonom, sie unterstehen den Vorstandsbeschlüssen und unterstützen sich gegenseitig.

5.3.3.2 **Präsident**

Der Präsident

- führt den Verein und vertritt diesen nach aussen
- leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung
- zeichnet rechtsgültig mit einem anderen Vorstandsmitglied
- trifft in dringenden Fällen Präsidialverfügungen
- legt diese nachher dem Vorstand, bzw. der Generalversammlung zur Genehmigung vor
- legt am Ende des Vereinsjahres einen schriftlichen Bericht vor

5.3.3.3 **Vizepräsident**

- vertritt im Bedarfsfall den Präsidenten

5.3.3.4 **Technischer Leiter**

- ist zuständig für die Organisation des Turnbetriebs
- organisiert den Einsatz der Leiter
- führt eine Präsenzliste bezüglich Turnstundenbesuch
- besucht nach Möglichkeit Weiterbildungskurse
- empfiehlt den Mitgliedern des Leiterteams den Besuch von Weiterbildungskursen
- legt am Ende des Vereinsjahres einen schriftlichen Bericht vor

5.3.3.5 **Aktuar**

- besorgt in Absprache mit dem Präsidenten die Korrespondenz
- führt das Protokoll bei den Vorstandssitzungen
- führt das Protokoll an der Generalversammlung
- ist zuständig für die Archivierung der Vereinsdokumente

5.3.3.6 **Kassier**

- ist verantwortlich für das gesamte Rechnungswesen
- führt das Mitgliederverzeichnis
- führt eine Inventarliste

5.3.3.7 **Beisitzer**

- übernimmt die Funktion verhandelter Vorstandsmitglieder
- kann für Spezialaufgaben eingesetzt werden

5.3.8.8 **Web- und Medienbeauftragter**

- ist verantwortlich für die HomePage
- kann für Spezialaufgaben im Zusammenhang mit Medien eingesetzt werden

5.4 Revisoren

Als Revisoren amten zwei Mitglieder des Vereins. Sie werden von der Generalversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt und sind erst nach einem Unterbruch von zwei Jahren wieder wählbar. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und die Geschäftsführung. Sie können sich sämtliche Bücher, Protokolle, Belege und Akten vorlegen lassen und überprüfen deren Richtigkeit und Ausführung. Über die durchgeführten Kontrollen und eventuelle Unregelmässigkeiten erstatten sie schriftlichen Bericht an die Generalversammlung und stellen Antrag.

5.5 Turnbetrieb

Die Leitung obliegt vollumfänglich dem, gemäss Einsatzplan, vorgesehenen Vorturner. Dieser ist bemüht, ein den Bedürfnissen angepasstes Turnen anzubieten.

Der Einsatz der Vorturner wird entschädigt.

Die Männerriege unterstützt die selbständige Seniorengruppe soweit notwendig und möglich.

5.6 Publikationen

Die Mitteilungen an die Vereinsmitglieder erfolgen per E-Mail oder mittels Brief.

Publikationen an die Allgemeinheit erfolgen in geeigneter Weise.

6. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand ist zeichnungsberechtigt durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Bei Verhinderung des Präsidenten zeichnet der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Zur Abwicklung von Zahlungsaufträgen und Kassentransaktionen wird dem Kassier Zahlungsvollmacht mit Einzelunterschrift zugestanden.

7. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, die Mitglieder haben auch keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Jedes Mitglied sorgt privat um seinen persönlichen und ausreichenden Versicherungsschutz für Unfall sowie Haftung, auch gegenüber Dritten.

8. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer ordentlichen oder eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Hierfür ist ein Stimmenmehr von Dreiviertel (3/4) der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens wird anlässlich der Auflösungsversammlung beschlossen

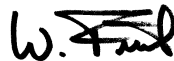
9. Inkraftsetzung

Diese Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 6. Februar 2026 genehmigt worden (39 JA, 0 NEIN, 0 Enthaltungen). Sie ersetzen alle bisherigen Statuten und Reglemente und treten unverzüglich in Kraft.

Februar 2026,

Männerriege Flims

Der Präsident:



Willi Fink

Der Aktuar:



Hanspeter Herzog